



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**
Höhere Berufsbildung / Sprengwesen

Leitfaden

Vom Sprengkurs zur Sprengarbeit

Stand Januar 2013



Impressum

Herausgeber: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI),
Höhere Berufsbildung, Sprengwesen

Autor: Dienst Sprengwesen, Karl Ulrich

1. Auflage: 1996

2. Überarbeitung: Sprengwesen, Clo Gregori, Januar 2013

Sprachen: d / f / i



Inhaltsverzeichnis

1	Leitfaden.....	5
2	Gesetzliche Grundlagen	6
2.1	Sprengstoffgesetz und Verordnung	6
2.2	Fachausschuss Sprengwesen	6
2.3	Allgemeine und besondere Sprengarbeiten	7
2.4	Zuordnung und Zulassung nach Kategorie.....	7
3	Ausbildung im Sprengwesen	8
3.1	Grundsätzliches	8
3.2	Trägerschaften	8
3.3	Ausbildungs- und Prüfungsreglemente.....	8
3.4	Zulassungsbedingungen	9
3.5	Anmeldung	9
3.6	Aufsicht	9
4	Ausweis (Sprengausweis).....	9
4.1	Grundsätzliches	9
4.2	Sprengberechtigung A	9
4.3	Sprengberechtigung B	10
4.4	Sprengberechtigung C	10
4.5	LA Lawinensprengungen	10
4.6	VE Vernichten von unbrauchbar gewordenen Sprengmitteln.....	11
4.7	WS Werksteingewinnung	11
4.8	ME Metallsprengungen	12
4.9	UW Untersprengungen	12
4.10	GR Grossbohrlochsprengungen	12
4.11	BA Bauwerksprengungen	12
4.12	HM Sprengen in heissen Massen	12
4.13	KA Kammersprengungen.....	12
5	Ausweis für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände.....	13
5.1	Grundsätzliches	13
5.2	HA Hagelabwehr-Raketen	13
5.3	RS Rettungssprengladungen.....	13
5.4	SS Sprengschweissen	13
5.5	SV Schnellöffnende Ventile	13
5.6	FWA Feuerwerk A.....	13
5.7	FWB Feuerwerk B.....	14
5.8	BF Bühnenfeuerwerk	14
6	Ausweis P	14
6.1	Die Sprengberechtigungen	14
7	Ausweisinhaberinnen und -inhaber	14
7.1	Verzeichnis.....	14
7.2	Auskunft	14
7.3	Ergänzende Schulung.....	14
7.4	Ausweistenzug	15
8	Schadenrisiko	15
8.1	Grundsätze.....	15
8.2	Beizug von Fachpersonen	15
8.3	Planungsbehelf «Schadenrisiko».....	16
8.4	Ausgewiesene Fachperson.....	16
9	Transport.....	16
9.1	Grundsätzliches	16
9.2	SDR/ADR-Ausweis	16
9.3	Transportberechtigung mit Sprengausweis	16



10 SBFI-Erlasse und Publikationen im Sprengwesen	17
10.1 Bauwerksprengungen	17
10.2 Fachkundige Überwachung	17
10.3 Lawinensprengen.....	17
10.4 Beurteilung des Schadenrisikos.....	17
10.5 Absperrung von Strassen	17
10.6 Einsetzung und Aufgabe des Fachausschusses	18
10.7 Anerkennung anderer Ausweise (Gleichwertigkeiten).....	18
10.8 Liste der Gleichwertigkeiten von Ausweisen	18
10.9 Ergänzende Schulung für Spreng- und Verwendungsberechtigte	18
10.10 Ausstellung der Zuverlässigkeitsbescheinigung	18
10.11 Prüfung von Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen	18
10.12 Rückverfolgbarkeit von Sprengmitteln	18
10.13 Beförderung von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen	18
11 Sprengfachmann oder Sprengfachfrau mit eidg. Fachausweis	19



1 Leitfaden

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie sind Menschen der Praxis, möchten schnell zum Ziel kommen, lehnen mühsames Zusammensuchen der wesentlichen Informationen ab. Dann hoffen wir, Ihnen mit diesem Leitfaden dienen zu können.

Amtsstellen, Berufsverbände und Organisationen der Wirtschaft, haben im Zusammenhang von Ausbildung und Gesetzesvollzug im Sprengwesen verschiedene Aufgaben zu erfüllen. Dieser Leitfaden ist erarbeitet worden um Unsicherheiten, häufigen Rückfragen und Missverständnissen der betroffenen Kreise zu begegnen. Sie finden hier Antworten auf alle für Sie wichtigen rechtlichen Belange betreffend die Spreng- und Verwendungsausweise.

Der Leitfaden soll eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen Sprengberechtigten, Vorgesetzten und Vollzugs- sowie Aufsichtsorganen gewährleisten.

Sie finden hier Ausführungen:

- *zu den rechtlichen Grundlagen*
- *zu den Ausweisen*
- *zur Ausbildung*

Wir hoffen, dass Sie mit dieser Unterlage jederzeit die gewünschte Auskunft erhalten, die Sie im Sprengwesen benötigen. Diese und weitere Informationen sowie die vom SBFI erlassenen Dokumente finden Sie auf unserer Internetseite unter:

<http://www.sbf.admin.ch/berufsbildung/01453/index.html?lang=de>

Für Ihre Tätigkeit wünschen wir Ihnen viel Erfolg und persönliche Befriedigung.

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation (SBFI)**
Ressort höhere Berufsbildung
Sprengwesen

Clo Gregori



2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 Sprengstoffgesetz und Verordnung

Vorschriften sind nur sinnvoll und zweckmässig, wenn sie in der Praxis anwendbar sind. Sie sollen die bewährte Praxis widerspiegeln. Das war mindestens ein Hauptanliegen der Arbeitsgruppen, die in den Siebzigerjahren die Sprengstoffgesetzgebung ausarbeiteten und die sich Ende der Neunzigerjahre mit der Totalrevision der Sprengstoffverordnung befassten.

Der schweizerische Bundesrat setzte das Sprengstoffgesetz (SprstG) und die dazugehörige Verordnung (SprstV) im Frühjahr 1980 in Kraft. Die totalrevidierte SprstV vom 27. November 2000 ersetzt die SprstV von 1980 und ist seit dem 01. Februar 2001 in Kraft. Diese rechtlichen Grundlagen bestimmen u.a., dass Sprengladungen nur von Personen oder unter Aufsicht von Personen vorbereitet und gezündet werden dürfen, die einen Ausweis besitzen. Dasselbe gilt auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände für Bühnen im Innen- und Aussenbereich der Kategorie T2 sowie für industrielle, technische oder landwirtschaftliche Zwecke der Kategorie P2 und Feuerwerkskörper der Kategorie 4 für den gewerblichen Gebrauch. Davon ausgenommen sind Feuerwerkskörper zu Vergnügungszwecken der Kategorien 1 bis 3.

Mit andern Worten: Sprengarbeiten vorbereiten und ausführen, sowie pyrotechnische Gegenstände der Kategorien T2, P2 und 4 verwenden darf nur, wer die nötigen Fachkenntnisse erworben hat.

Damit soll eine möglichst unfallfreie Sprengtätigkeit und der zulässige und zuverlässige Umgang mit Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen sichergestellt werden.

2.2 Fachausschuss Sprengwesen

Mit der Sprengstoffgesetzgebung hat der Gesetzgeber dem SBFI die Pflicht auferlegt, Ausbildung und Prüfungen zum Erwerb der Ausweise zu beaufsichtigen. Das heisst u.a. zu bestimmen:

- was als zulässige und fachgemässe Verwendung der Sprengmittel und pyrotechnischen Gegenstände gilt;
- welche Sprengarbeiten als besondere einzureihen sind;
- was die Kurs- und Prüfungsinhalte sein sollen.

Nach Artikel 59 Absatz 1 der SprstV entscheiden die einzelnen Prüfungskommissionen, inwieweit bestehende Ausweise anerkannt werden können. Dies betrifft vor allem ausländische Ausweise. Auch hier hat das SBFI seine Aufsichtspflicht zu erfüllen und richtungsweisend sowie koordinierend zu wirken.

Bei einem so breit gefächerten Sachgebiet ist es kaum denkbar, vom Bürotisch aus zu allen Fachfragen kompetent und praxisgerecht Stellung nehmen zu können.

Artikel 66 der SprstV gibt dem SBFI die Möglichkeit, Fachausschüsse (FAS) für die Überprüfung von Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen, die Festlegung der besonderen Sprengarbeiten, die Anerkennung von Ausweisen und andere Sachfragen beizuziehen.

Seit nunmehr 25 Jahren hat sich der FAS als beratendes Gremium beim Vollzug des Sprengstoffgesetzes bewährt.

Das SBFI entscheidet je nach Aufgabe und Sachgebiet über die Einberufung und Zusammensetzung des Fachausschusses. Es führt den Vorsitz und das Sekretariat.



2.3 Allgemeine und besondere Sprengarbeiten

Grundsätzlich sind Sprengarbeiten nach den allgemein anerkannten Regeln der Sprengtechnik (Art. 92 Abs. 1 SprstV) auszuführen.

Die Sprengstoffgesetzgebung unterscheidet:

1. zwischen **allgemeinen und besonderen** Sprengarbeiten;
2. Sprengarbeiten mit **geringem**, mit **erhöhtem** und solchen mit **hohem Schadenrisiko**.

Sowohl allgemeine wie besondere Sprengarbeiten können ein erhöhtes oder gar ein hohes Schadenrisiko beinhalten.

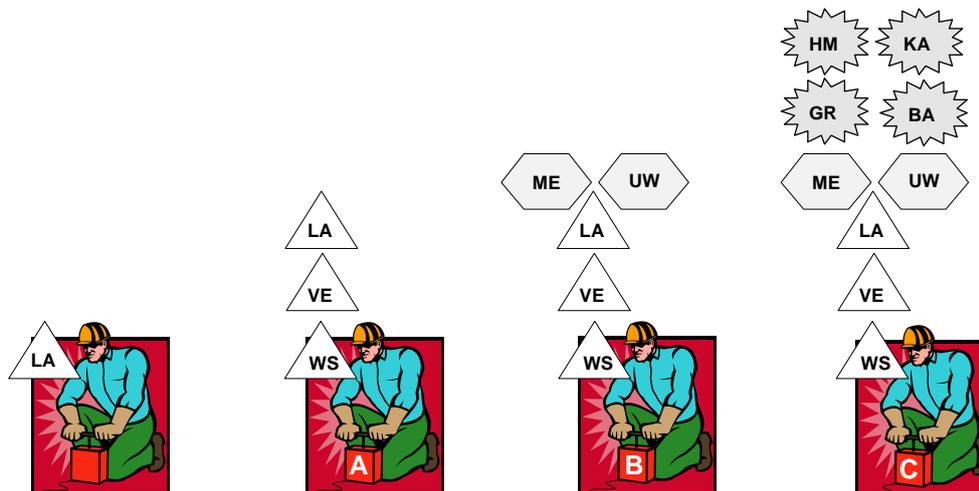
Beispiel: Eine Sprengung, die vom Umfang her mit der Berechtigung A ausgeführt werden könnte, jedoch ein erhöhtes Schadenrisiko beinhaltet, darf nur mit der Berechtigung B oder C ausgeführt werden. Besteht ein hohes Schadenrisiko ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen¹.

Allgemeine Sprengarbeiten sind «alltägliche» Sprengungen, wie Graben-, Abtrags-, Findlings-, Holz-, Wurzelstock- und ähnliche Sprengungen. Sie erfordern allgemeine Sprengkenntnisse und sind – je nach Schwierigkeitsgrad der auszuführenden Sprengarbeiten – in drei Kategorien (A, B und C) eingeteilt.

Die besonderen Sprengarbeiten erfordern spezifische Sprengkenntnisse. In Artikel 53 Absatz 2 der SprstV sind solche Sprengarbeiten erwähnt; die Auflistung ist jedoch nicht abschliessend.

Besondere Sprengarbeiten sind, ihrem Schwierigkeitsgrad entsprechend, nur in Verbindung mit bestimmten Ausweiskategorien gestattet. So darf z.B. zur Ausbildung und Prüfung von Metallsprengungen» nur zugelassen werden, wer im Besitz des Ausweises B oder C ist. Grossbohrlochsprengungen setzen gar den Ausweis C voraus. Diese Bestimmungen sind in den Kurs- und Prüfungsreglementen festgehalten.

2.4 Zuordnung und Zulassung nach Kategorie



LA	Lawinensprengen	VE	Vernichten von Sprengmitteln
WS	Werksteingewinnung	ME	Metallsprengungen
UW	Unterwassersprengungen	GR	Grossbohrlochsprengungen
BA	Bauwerksprengungen	HM	Sprengen in heissen Massen
KA	Kammersprengungen		

¹ Siehe Kapitel Schadenrisiko



Jede besondere Sprengarbeit bedarf einer besonderen Bewilligung, die als Zusatz im Sprengausweis vermerkt werden muss.

Die **Berechtigung für «besondere Sprengarbeiten»** bezüglich Schadenrisiko richtet sich ausschliesslich nach der Kategorie der *«allgemeinen Sprengarbeit»*².

Beispiel: Der Inhaber eines A-Ausweises und die Inhaberin eines C-Ausweises besitzen in ihrem Sprengausweis je den Eintrag der besonderen Sprengarbeit «Werksteingewinnung» (WS). Beide haben für diesen Eintrag dieselbe Ausbildung und Prüfung abgelegt; trotzdem darf der Inhaber des A-Ausweises WS-Sprengungen nur mit «geringem Schadenrisiko» und mit einer eingeschränkten Menge Sprengmittel ausführen. Die Inhaberin des C-Ausweises dagegen darf auch im Bereich mit erhöhtem Schadenrisiko oder zusammen mit einer ausgewiesenen Fachperson sogar mit hohem Schadenrisiko und ohne Einschränkung der Sprengmittelmenge WS-Sprengungen ausführen.

Der Grund für diese Regelung liegt im Ausbildungsstoff. Das Schadenrisiko wird in den Sprengkursen für allgemeine Sprengarbeiten und nicht in denen für besondere Sprengarbeiten vermittelt.

Das heisst, zurückkommend auf unser Beispiel: Der Inhaber des A-Ausweises ist im Rahmen der Kategorie A (geringes Schadenrisiko) und die Inhaberin des C-Ausweises ist im Rahmen der Kategorie C (erhöhtes/hohes Schadenrisiko) ausgebildet.

3 Ausbildung im Sprengwesen

3.1 Grundsätzliches

Ende der Siebzigerjahre beauftragte der Bund eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der interessierten Wirtschaftsorganisationen und Berufsverbände, mit der Erarbeitung von Bestimmungen betreffend der Ausweise.

Ende der Neunzigerjahre befasste sich die Kernarbeitsgruppe bei der Revision der SprstV erneut mit dem Thema. Die angepassten Vorschriften für die Ausweise sind in den Artikel 51 - 66 der SprstV enthalten.

Mit der Umschreibung der Anforderungen an die Prüfungen (SprstV Art. 56) ist der Rahmen für den Ausbildungsstoff gegeben. Dieser kann durch Kurse vermittelt werden (SprstV Art. 54).

3.2 Trägerschaften

Berufsverbände oder interessierte Wirtschaftskreise können – alleine oder mehrere gemeinsam – eine Trägerschaft bilden; pro Spreng- oder Verwendungsberechtigung gibt es höchstens eine Trägerschaft.

Für den Vollzug setzt die Trägerschaft eine Prüfungskommission ein. Diese wiederum kann einzelne Kreise bilden.

Der jeweils aktuelle Stand der berechtigten Kurs- und Prüfungsanbieter kann beim SBFJ, Dienst Sprengwesen angefragt werden.

3.3 Ausbildungs- und Prüfungsreglemente

Die Organisatorinnen und Organisatoren der Kurse müssen für eine zulässige und fachgemässe Ausbildung der Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer Gewähr bieten. Sie haben für die vorgesehenen Ausbildungskurse und Prüfungen Kurs- und Prüfungsreglemente aufzustellen. In den Reglementen sind u.a. die Organisation, die Zulassungsbedingungen, der Kurs- und Prüfungsstoff und die Bedingungen für das Bestehen der Prüfung festzuhalten. Die Trägerschaft überträgt die Umsetzung der Reglemente einer Prüfungskommission (**Ausbildungs- und Prüfungskommission**). Damit die Trä-

² Siehe Kapitel Schadenrisiko



gerschaft Kurse und Prüfungen durchführen darf, hat sie die Reglemente vom SBFJ genehmigen zu lassen. Jeder Bewerberin und jedem Bewerber sind die Reglemente zur Kenntnis zu geben.

3.4 Zulassungsbedingungen

Wer sich zu einem Kurs oder zu einer Prüfung anmelden will, hat bei der Polizei des Wohnortes eine Bescheinigung über die Zuverlässigkeit einzuholen. Diese rechtfertigt die Annahme, dass die Person nach ihrem bisherigen Verhalten für eine rechtlich zulässige und fachgemässe Verwendung von Sprengmitteln oder von pyrotechnischen Gegenständen Gewähr bietet.

Die Zulassung zu den Kursen und Prüfungen kann zudem vom Nachweis einer praktischen Tätigkeit, einem Studium oder einem Lehrabschluss in einem bestimmten Beruf abhängig gemacht werden. Will die Trägerschaft von der Möglichkeit solcher Zulassungsbedingungen Gebrauch machen, hat sie dies in ihrem Reglement festzuhalten.

3.5 Anmeldung

Interessierte Personen wenden sich direkt an die entsprechende Trägerschaft.

3.6 Aufsicht

Das SBFJ ist gesetzlich mit der Aufsicht der Ausbildung und der Prüfungen der Organisationen - sowohl in rechtlicher wie auch fachtechnischer Hinsicht - beauftragt.

4 Ausweis (Sprengausweis)

4.1 Grundsätzliches

Die Sprengstoffgesetzgebung kennt nur noch den Begriff „Ausweis“. In diesem werden die entsprechenden **Sprengberechtigungen** für die allgemeinen und besonderen Sprengarbeiten eingetragen. Umgangssprachlich wird weiterhin der Begriff „Sprengausweis“ verwendet.

Die Berechtigungen für allgemeine Sprengarbeiten sind – je nach Schwierigkeitsgrad der auszuführenden Sprengarbeiten – in drei Kategorien (A, B und C) eingeteilt.

Jede Kategorie kann für sich abgeschlossen werden. Wer z.B. die Berechtigung für Kategorie A besitzt und nun die Berechtigung B erwerben will, muss nur noch eine Prüfung über den Stoff der Kategorie B ablegen usw.

Ausbildung und Prüfung beziehen sich auf die üblich verwendeten Sprengtechniken und Sprengmittel, Eine Sprengberechtigung berechtigt zur Verwendung aller zugelassenen Sprengmittel. Die Ausbildung auf Anlagen (z.B. Misch-Lade-Geräte für Emulsionen, Sprenganlagen zur künstlichen Lawinenauslösung) oder spezielle Systeme (z.B. elektronische Zündung) muss von den Herstellern oder deren Vertreter durchgeführt werden. Diese dürfen jedoch nur sprengberechtigte Personen ausbilden.

Der Ausweis wird in folgende Berechtigungen eingeteilt:

4.2 Sprengberechtigung A

Die Sprengberechtigung A berechtigt die Verwendung aller Sprengmittel für die Ausführung von einfachen Sprengarbeiten. Dies sind allgemeine Sprengarbeiten mit geringem Schadenrisiko.

Die gesamte Lademenge darf 5 kg Sprengstoff nicht überschreiten. Grössere Mengen dürfen für allgemeine Sprengarbeiten innerhalb dieser Kategorie nicht verwendet werden, auch nicht, wenn ein Ein-



trag einer besonderen Sprengarbeit vorliegen sollte, der für diese eine grössere Menge gestattet (z.B. Sprengberechtigung A mit Eintrag LA)³.

Es können alle Zündsysteme angewendet werden, wobei die Anzahl der Ladungen nicht eingeschränkt ist. Bei der pyrotechnischen Zündung ist jedoch die Verwendung von höchstens einer Sicherheitsanzündschnur pro Sprengung erlaubt⁴.

4.3 Sprengberechtigung B

Die Sprengberechtigung B berechtigt zum Ausführen von allgemeinen Sprengarbeiten im Rahmen des Ausweises A. Zusätzlich sind umfassendere Sprengarbeiten mit erhöhtem Schadenrisiko mit bis zu 25 kg Sprengstoff sowie 10 Sicherheitsanzündschnüren erlaubt. Die Inhaberinnen und Inhaber der Berechtigung B dürfen aber auch alle grösseren Sprengungen mit erhöhtem Schadenrisiko ausführen, jedoch nur unter fachkundiger Überwachung und nach den schriftlichen Anweisungen einer Inhaberin oder eines Inhabers der Berechtigung C⁵.

4.4 Sprengberechtigung C

Die Sprengberechtigung C ist die oberste Stufe für allgemeine Sprengarbeiten mit erhöhtem Schadenrisiko und berechtigt die Inhaberinnen und Inhaber, solche Sprengarbeiten selbständig und in eigener Verantwortung zu planen, auszuführen oder ausführen zu lassen. Sprengstoff- und Zündmittelmengen sind – vorbehaltlich besonderer, sicherheitstechnischer Rahmenbedingungen – nicht eingeschränkt.

Eine Sprengarbeit mit hohem Schadenrisiko darf nur ausführen, wer die Berechtigung C besitzt und eine für dieses spezielle Problem ausgewiesene Fachperson beizieht, ausgenommen, der oder die Sprengberechtigte selbst kann den Nachweis der genügenden Erfahrung in dieser Sparte erbringen.⁶

4.5 LA Lawinensprengungen

Lawinensprengungen sind Sprengungen zur künstlichen Auslösung von Lawinen (Schneedecken, Schneewächten) mit Sprengladungen bis 15 kg.

Entgegen dem Grundsatz, wonach für die Zulassung zur Ausbildung und Prüfung für besondere Sprengarbeiten ein Ausweis für allgemeine Sprengarbeiten (A, B oder C) vorliegen muss, wird zur Ausbildung und Prüfung in Lawinensprengungen nur zugelassen, wer sich über eine Alpinausbildung wie Patrouilleur für Pisten- und Rettungsdienst der Seilbahnen Schweiz ausweisen kann.

Wer zu Lawinensprengungen berechtigt ist darf:

1. Einzelladungen zur künstlichen Auslösung von Lawinen vorbereiten und mit Sicherheitsanzündschnur zünden;
2. Ladungen mit Sprengschnur verbinden und mit einer Sicherheitsanzündschnur zünden;
3. Ladungen elektrisch oder mit Schlauchzündung zünden⁷;
4. die gesamte Lademenge darf 15 kg nicht überschreiten.

Die Lademenge von 15 kg für das Lawinensprengen ist für alle verbindlich, auch wenn der oder die Berechtigte zusätzlich zur Ausführung von allgemeinen Sprengarbeiten B oder C (grössere Mengen) berechtigt ist; diese Höchstmengen sind sprengtechnische Sicherheitsgrenzen.

³ Siehe Tabelle unter Kapitel LA Lawinensprengungen

⁴ Inhaber, die die Prüfung A vor dem 1. Januar 1991 abgelegt haben, dürfen nur die pyrotechnische Zündung anwenden. Möchten sie alle Zündmittel verwenden, müssen sie eine erneute Prüfung über die Verwendung dieser Zündmittel ablegen oder im Besitze der Berechtigung Lawinensprengen (LA) mit Prüfungsdatum nach dem 1.1.1988 sein.

⁵ Siehe Kapitel Schadenrisiken

⁶ Wer als ausgewiesener Fachmann gilt, wird im Kapitel Schadenrisiken erläutert.

⁷ Wer die Prüfung LA vor dem 1. Januar 1988 abgelegt hat, darf nur die pyrotechnische Zündung anwenden. Wer trotzdem alle Zündmittel verwenden möchte, muss eine zusätzliche Prüfung über alle Zündmittel ablegen oder zusätzlich die Berechtigung A (ab 1.1.1991), B oder C besitzen.



Sprengberechtigung	Max. verwendete Sprengstoffmenge	
	für allgemeine Sprengarbeiten	für die künstliche Auslösung von Lawinen
LA	nicht gestattet	15 kg
A	5 kg	nicht gestattet
A + LA	5 kg	15 kg
B	25 kg	nicht gestattet
B + LA	25 kg	15 kg
C	unbeschränkt	nicht gestattet
C + LA	unbeschränkt	15 kg

Die Anzahl der Ladungen pro Sprengung sind nicht eingeschränkt.

Weitere Sprengungen wie Eis- Stein- oder Holzsprengungen – diese gelten als allgemeine Sprengarbeiten – dürfen mit der Einzelberechtigung LA nicht ausgeführt werden. Für solche Sprengungen muss zusätzlich mindestens die Berechtigung A erworben werden.

4.6 VE Vernichten von unbrauchbar gewordenen Sprengmitteln

Vernichten von unbrauchbar gewordenen Sprengmitteln heisst, dass die explosionsfähigen Bestandteile der Sprengmittel unwirksam gemacht werden; Vergraben, Versenken oder Ähnliches gilt nicht als Vernichten und ist verboten.

Die Eintragung VE im Ausweis berechtigt zum Vernichten von grösseren Mengen Sprengmittel (SprstV Art. 108 Abs. 2). Als «grössere Mengen» gelten, gemäss SUVA-Anleitung für das Vernichten von unbrauchbar gewordenen Sprengmitteln (Form Nr. 44072), Mengen bis 25 kg Sprengstoff oder 500 Sprengkapseln, Sprengzünder oder Sprengverzögerer. Werden diese Mengen überschritten, so dürfen die Sprengmittel nur vom Hersteller oder einer besonderen sachverständigen Person vernichtet werden. Ob sich diese Zahlen auf die ganze auf einmal anfallende Menge von zu vernichtenden Sprengmitteln oder auf den einzelnen Vernichtungsvorgang beziehen, lässt der Gesetzgeber offen. Wie eingangs erwähnt, ist das Ziel der Vorschriften eine unfallfreie Sprengtätigkeit, was demzufolge hier die gleiche Auslegung zulässt, wie für die Sprengberechtigungen A, B und C; das heisst, die Zahlen beziehen sich auf die einzelnen Vernichtungsvorgänge. Dabei ist zu beachten, dass diese Höchstmengen durch die für diese Arbeiten verbindliche SUVA-Anleitung z.T. noch weiter eingeschränkt werden.

Sprengberechtigte ohne Eintragung VE im Ausweis dürfen kleine Mengen unbrauchbar gewordener Sprengmittel, namentlich einzelne Sprengstoffpatronen oder einzelne Sprengkapseln oder Sprengzünder, **durch Sprengen** vernichten (SprstV Art. 108 Abs. 1).

4.7 WS Werksteingewinnung

Werksteine sind block- oder plattenförmige Gesteinsstücke, die zu Bordsteinen, Mauersteinen, Pflastersteinen, Gehwegplatten, Grabsteinen und dergleichen weiterverarbeitet werden.

Die Werksteingewinnungssprengung (WS) ist eine besondere Art der Gewinnungstechnik, die darin besteht, bestimmte Gesteinsstücke unter Ausnützung der natürlichen Teilbarkeiten schonend aus dem Gebirge herauszulösen.

Inhaberinnen und Inhaber einer Sprengberechtigung A, B oder C dürfen **im Rahmen ihrer Ausweiskategorie** Werksteingewinnungssprengungen ohne Eintrag der besonderen Sprengarbeit WS im Ausweis ausführen. Mit zusätzlicher Prüfung WS gelten für diese besondere Sprengarbeit folgende, die Grenze der Ausweiskategorie überschreitende Höchstwerte:

- 3 t Schwarzpulver
- 100 mit Sprengschnur und wenn nötig mit Schwarzpulver geladene Bohrlöcher



Warum diese Regelung? WS erfordern je Sprengung eine Sprengmittelmenge, die nur eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Berechtigung C zünden darf. Für viele bewährte WS-Fachleute würde die C-Prüfung jedoch eine nicht zu überwindende Hürde darstellen. Zudem ist die Bedingung «Berechtigung C» nur wegen der Sprengmittelmenge, nicht aber wegen der umfassenden Sprengtechnik C gegeben. So ist es möglich, erfahrene Fachleute weiterhin gezielt für solche spezielle Arbeiten einzusetzen. Dafür müssen sie für die Zulassung zu Kurs und Prüfung den Nachweis einer mindestens 2-jährigen praktischen Tätigkeit als Sprenghilfe in der Werksteingewinnung erbringen können.

Zurzeit besteht kein Bedarf an solchen Ausbildungen und Prüfungen, weshalb sie auch nicht angeboten werden. Im Grossbohrlochbereich (GR) darf nur die Inhaberin oder der Inhaber der Sprengberechtigung C mit der Eintragung der besonderen Sprengarbeit GR WS-Sprengungen ausführen. Der Eintrag GR allein berechtigt, ohne zusätzliche Prüfung WS, Werksteingewinnungssprengungen durchzuführen. Wer die GR-Prüfung bestanden hat, erhält mit dem Eintrag GR gleichzeitig auch den Eintrag WS.

4.8 ME Metallsprengungen

Metallsprengungen sind Sprengungen von Drahtseilen, Rundeisen und einfachen Eisenprofilen (keine Bauwerke). Wer Bauwerke aus Metall sprengen will, muss die Berechtigung ME **und** BA besitzen.

4.9 UW Unterswassersprengungen

Unterswassersprengungen sind Sprengungen unter der Wasseroberfläche zur Beseitigung von Felsriffen oder Klippen, zur Tieferlegung von Fluss- oder Hafensohlen, zum Heraussprengen von Gräben aus der Fluss- bzw. Seesohle sowie zur Beseitigung von Bauteilen, Spundwänden usw.

4.10 GR Grossbohrlochsprengungen

Grossbohrlochsprengungen sind Sprengungen in Bohrlöchern von mehr als 12 m Tiefe **und** über 65 mm Durchmesser; das heisst, sowohl das Mass der Tiefe wie auch das des Durchmessers muss grösser sein. Ein Bohrloch von z.B. mehr als 65 mm Durchmesser, aber einer Länge von nur 10 m, gilt nicht als Grossbohrlochsprengung.

4.11 BA Bauwerksprengungen

Sprengungen von Bauwerken oder Bauwerksteilen haben als Sprengergebnis den Einsturz des Bauwerkes zum Ziel. Sprengungen von **statisch tragenden** Bauwerksteilen und Bauwerken wie Fundamente, Wände und Stützen aus Mauerwerk oder Stahlbeton sowie Sprengungen von komplexen Bauwerken und bedeutende Baukonstruktionen gelten als besondere Sprengarbeiten BA.

Die Inhaberinnen oder Inhaber eines Ausweises ohne Eintrag BA dürfen **einzelne** Bauwerksteile **ohne tragende Funktion** wie Fundamente und Wände aus Mauerwerk oder Beton selbständig im Rahmen ihrer Ausweiskategorie, unter Berücksichtigung des Schadenrisikos sprengen.

4.12 HM Sprengen in heissen Massen

Sprengungen in heissen Massen sind alle Sprengungen, bei denen die Temperatur der zu sprengenden Medien +70°C übersteigt. Die Aufgabengebiete umfassen: Sprengungen warmer Mauerwerke und Betonmassen beim Abbruch von Anlagen in chemischen und metallurgischen Werken, Sprengungen von Mauerwerk, feuerfesten Ausmauerungen und Schlacken in Industrieöfen und Feuerungsanlagen sowie Sprengungen zur Entfernung von Ablagerungen in Industrieöfen und Kehrrechtverbrennungsanlagen (Sprengreinigung).

4.13 KA Kammersprengungen

Zur Gewinnung grosser Haufwerksmassen wurde früher das KA-Sprengverfahren angewendet, das im Prinzip darin besteht, dass anstelle von Bohrlöchern Kammern als Ladungsraum verwendet werden.



Diese Kammern werden manuell von einem in das Gebirge vorgetriebenen Stollen oder Schacht aus angelegt. Je nach der Zahl der Kammern, die zu einer Sprenganlage gehören, unterscheidet man Ein-, Zwei- oder Mehrkammeranlagen. In der Schweiz kommt das KA-Sprengverfahren nicht mehr zur Anwendung.

5 Ausweis für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände

5.1 Grundsätzliches

Artikel 52 Absatz 6 SprstV verlangt für die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken der Kategorien T2 (Bühnenfeuerwerk), P2 (z.B. Hagelabwehrraketen, Sprengschweissmuffen) und 4 (Feuerwerkskörper im gewerblichen Gebrauch) einen Ausweis (Verwendungsausweis). In diesem werden die entsprechenden **Verwendungsberechtigungen** eingetragen.

Mit Ausnahme von Hagelabwehrraketen ermächtigt die Sprengberechtigung A ebenfalls zur Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie P2.

Für die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien T2 und 4 ist vorgängig eine Bewilligung der Gemeinde oder des Kantons einzuholen; diese können aufgrund ihrer Polizeihochheit die Verwendung einschränken.

Für die Verwendung aller übrigen pyrotechnischen Gegenständen (Kat. T1 und Kat 1 – 3) sieht das Gesetz keinen Ausweis vor. Hingegen ist auch für diese Produkte in den meisten Fällen eine Bewilligung der Gemeinde oder des Kantons einzuholen.

Der Ausweis für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände wird in folgende Berechtigungen eingeteilt:

5.2 HA Hagelabwehr-Raketen

Die Hagelabwehr versucht durch den Einsatz von Raketen, Einfluss auf die Grösse der Hagelkörner auszuüben. Zurzeit sind in der Schweiz Raketen mit Silberjodid im Einsatz.

5.3 RS Rettungssprengladungen

Die Rettungssprengladung dient dazu, Zugang zu verschlossenen Räumen zu schaffen. Diese Technik wird angewendet, wenn herkömmliche Bergungsgeräte, mechanische Hilfsmittel und manuelle Arbeitsleistung nicht zum Erfolg führen.

5.4 SS Sprengschweissen

Dieser Eintrag berechtigt zum Vorbereiten und Zünden von Sprengschweissladungen. Die Zündung kann pyrotechnisch (nur eine Sicherheitsanzündschnur), elektrisch oder mit Schlauchzündung erfolgen. Diese Sprengtechnik wird vorwiegend im Freileitungsbau zum Zusammenschweissen von Kabeln verwendet.

5.5 SV Schnellöffnende Ventile

Schnellöffnende Ventile sind Ventile, die mittels eines Zündsatzes geöffnet werden. Diese werden vor allem in automatische Feuerlöschanlagen von Industrieanlagen eingesetzt.

5.6 FWA Feuerwerk A

Der Eintrag FWA berechtigt das Abbrennen von gebrauchsfertigen Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen bis zu einem Kaliber von max. 75 mm und einer Nettoexplosivstoffmasse von max. 50 kg. Er ist für Personen vorgesehen, die kleinere Feuerwerke im Freien abbrennen.



5.7 FWB Feuerwerk B

Der Eintrag FWB berechtigt das Abbrennen von Grossfeuerwerken ab einer Nettoexplosivstoffmasse von 50 kg ist. Er richtet sich vor allem an Personen, die gewerblich Feuerwerke planen und abbrennen.

5.8 BF Bühnenfeuerwerk

Der Eintrag BF berechtigt das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie T2 auf Szenenflächen sowie auf Bühnen im Innern und im Freien.

6 Ausweis P

6.1 Die Sprengberechtigungen

Gestützt auf die Artikel 16 und 42 Absatz 1 des SprstG hat der Bundesrat mittels der Verordnung über den Verkehr mit Sprengmitteln bei der Polizei Ausnahmeregelungen für die Polizeiaufgaben des Bundes, der Kantone und der Gemeinden mit eigener Kriminalpolizei oder Spezialformationen sowie die Bestimmungen über die Sprengausbildung erlassen. Die Ausweisregelung ist ähnlich der zivilen. Zurzeit sind drei polizeiliche Sprengarbeiten geregelt: «Sprengtechnik für die Sicherheits- und Kriminalpolizei (SIKRIPOL)», «Sprengladungen der Spezialformationen (SF)» und «Entschärfen von Sprengladungen (E)».

Zur Durchführung von Kursen und Prüfungen ist einzig das Schweizerische Polizeiinstitut (SPI) berechtigt.

7 Ausweisinhaberinnen und -inhaber

7.1 Verzeichnis

Das SBFI führt ein Verzeichnis der Ausweise (Art. 57a SprstV). Das Verzeichnis enthält die Personalien (ohne Wohnadresse), die absolvierten Spreng- oder Verwendungsberechtigungen und der Besuch der ES von jeder Ausweisinhaberin und jedem Ausweisinhaber.

7.2 Auskunft

Den Ausweisinhaberinnen und -inhabern steht die Einsicht über ihre Eintragungen im Verzeichnis offen. Das Verzeichnis wird ausserdem den Kantonen und der Zentralstelle für Sprengstoff und Pyrotechnik zur Verfügung gestellt. Vorbehalten bleiben die Vorgaben des Datenschutzgesetzes.

7.3 Ergänzende Schulung

Der Ausweis ist unbefristet gültig. Die Berechtigung zum Sprengen oder zur Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist jedoch auf maximal 5 Jahre beschränkt. Für die Erneuerung der Berechtigung müssen die Inhaberinnen und Inhaber der Ausweise an einer ergänzenden Schulung (ES) teilnehmen; diese kann sich auf eine einzelne Berechtigung beschränken.

Das erfolgreiche Bestehen einer Prüfung für eine weitere Kategorie erneuert die Berechtigung ebenfalls um weitere 5 Jahre.

Die Berechtigung kann auch später als nach 5 Jahren erneuert werden. Dabei ist zu beachten, dass man während dieser Zeit nicht „sprengberechtigt“ ist.



7.4 Ausweisentzug

Artikel 60 SprstV regelt den Entzug des Ausweises. Der Ausweis wird vom Wohnortskanton des Inhabers oder der Inhaberin entzogen, wenn eine grobe Missachtung von Schutz- oder Sicherheitsvorschriften oder eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Sprengstoffdeliktes vorliegt.

Als Entzugsgründe gelten namentlich:

1. auf rechtswidriger Weise erworbener Ausweis;
2. rechtskräftige Verurteilung wegen eines Sprengstoffdeliktes;
3. grobe Missachtung von Schutz- oder Sicherheitsvorschriften;
4. fehlende Gewähr für eine zulässige und fachgemässe Verwendung der Sprengmittel oder pyrotechnischer Gegenstände;
5. im Ausland aus den vorgenannten Gründen aberkannter schweizerischer Ausweis.

8 Schadenrisiko

Mit jeder Sprengung treten sogenannte Schadenrisiken auf. Artikel 53 Absatz 3 SprstV unterscheidet zwischen 3 Risikoarten, die auch mit den Ausweiskategorien verknüpft sind:

Schadenrisiko	Ausweis
Geringes Schadenrisiko	A, B, C
Erhöhtes Schadenrisiko	B, C
Hohes Schadenrisiko	C + Fachperson

8.1 Grundsätze

Wer mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen umgeht oder Sprengarbeiten ausführen lässt, ist verpflichtet, zu ihrer Sicherung sowie zum Schutz von Leben und Gut alle nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Massnahmen zu treffen (Art. 17 SprstG).

Sprengarbeiten sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Sprengtechnik auszuführen (Art. 92 Abs. 1 SprstV).

Je heikler die zu lösenden Sprengaufgaben, desto grösser sind die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht der berechtigten Person. Beinhaltet das Sprengprojekt ein **hohes Schadenrisiko**, so muss eine **speziell für das hohe Schadenrisiko ausgewiesene Fachperson beim Planen und Ausführen mitarbeiten**.

8.2 Beizug von Fachpersonen

Wer als Inhaberin oder Inhaber einer C-Berechtigung Sprengungen mit hohem Schadenrisiko ausführt, muss – sofern er oder sie nicht selber über die erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügt – eine oder sogar mehrere ausgewiesene Fachpersonen beim Einschätzen des hohen Risikos (Planung und Ausführung) beiziehen. Erfahrungsgemäss sind nämlich solche Sonderrisiken dermassen vielfältig, dass der Beizug von Fachpersonen auf den verschiedensten Wissensgebieten unabdingbar ist. Somit hängt das Schadenrisiko nicht notwendigerweise vom Schwierigkeitsgrad der Sprengung ab. Es ist denkbar, dass das hohe Schadenrisiko nicht in der Sprengung selbst begründet ist (z.B. die Geologie bei einer Sicherheitssprengung, die Statik bei einer Abbruchsprengung). Die ausgewiesenen Fachpersonen müssen nicht notwendigerweise sprengberechtigt sein!

Die Sprengung selbst muss **eigenhändig durch** eine Person mit der Berechtigung C durchgeführt werden. **Eine Delegation an eine Person mit der Berechtigung B ist nicht zulässig**.



Zudem **muss auch die oder der C-Berechtigte gewissermassen überwacht werden**; denn die ausgewiesene Fachperson hat sich stets an Ort und Stelle über die korrekte Ausführung der Arbeiten betreffend ihres Projektteils zu vergewissern (Art. 93 Abs. 2 SprstV).

Ob eine Sprengarbeit ein erhöhtes Schadenrisiko beinhaltet, ist von der Sprengleitung zu beurteilen, die nach Artikel 93 Absatz 1 SprstV die Verantwortung für die Vorbereitungsarbeiten trägt und gegebenenfalls besondere Sachverständige beizuziehen hat.

8.3 Planungsbehef «Schadenrisiko»

Eine Hilfe, das Schadenrisiko einschätzen zu lernen, stellt der von einem **FAS** erarbeitete «Planungsbehef für die Beurteilung des Schadenrisikos bei Sprengarbeiten» dar. Er umschreibt die einzelnen Risiken, und anhand einer Tabelle kann das Risiko des zu planenden Sprengobjektes mittels Schadenrisikowerten ermittelt und den Risikogruppen zugeordnet werden. Diese Unterlage dient der Planung von Sprengarbeiten im Rahmen der Ausbildung und der Sprengpraxis.

8.4 Ausgewiesene Fachperson

Als ausgewiesene Fachperson gilt, wer aufgrund der Ausbildung und Erfahrung das **hohe Risiko beurteilen und den betreffenden Projektteil der Sprengung entsprechend planen** kann. Dabei muss diese besonders sachverständige Person nicht gleichzeitig eine Sprengberechtigung besitzen. Artikel 53 Absatz 5 SprstV umschreibt lediglich das Anforderungsprofil dieser Fachperson. Eine allgemein qualifizierte, gut ausgebildete Fachperson genügt nicht. Vielmehr muss die sachverständige Person in der Lage sein, die **speziellen Aufgaben aufgrund ihres besonderen Wissens und Könnens sowie aufgrund eigener Erfahrung wirklich qualifiziert zu lösen**.

Die Fachperson hat den Nachweis über ihre für die jeweilige Sprengung notwendigen besonderen Fachkenntnisse zu erbringen.

9 Transport

9.1 Grundsätzliches

Artikel 91 der SprstV ordnet ausschliesslich den Transport auf Privat- oder Werkstrassen. Die Beförderung von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen auf öffentlichen Verkehrswegen richtet sich gemäss Artikel 3 Absatz 2 des SprstG nach den besonderen, meist strengeren Vorschriften der Bundesgesetzgebung⁸ und nach internationalen Abkommen⁹.

9.2 SDR/ADR-Ausweis

Die Fahrzeugführerinnen und -führer sind nur aufgrund der nach erfolgreich bestandem ADR-Kurs erteilten Ausbildungsbescheinigung berechtigt, Transporte gefährlicher Güter (auch Sprengmittel) über der Freimenge (Definition «Freimenge» siehe SDR) durchzuführen.

9.3 Transportberechtigung mit Sprengausweis

Inhaberinnen und Inhaber der vom SBFI ausgestellten Ausweise¹⁰ benötigen keine ADR-Bescheinigung. Sie sind berechtigt, gefährliche Güter der Klasse 1 (Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff) über der Freimenge zu befördern. Diese Berechtigung erstreckt sich jedoch nur auf den Transport jener Sprengmittel und pyrotechnischen Gegenstände, die nach den ausgestellten Ausweisen verwendet werden dürfen. Beispiel: Eine Inhaberin des Verwendungsausweises «Hagelabwehrraketen» darf über der Freimenge nur Hagelabwehrraketen transportieren. Will sie Sprengmittel

⁸ Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR)

⁹ Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR)

¹⁰ Gilt für die Berechtigungen A, B und C sowie HA und FWB



transportieren, so muss sie Inhaberin einer ADR-Bescheinigung oder eines Ausweises mit Sprengberechtigung A, B oder C sein.

Zu beachten ist, dass diese Ausnahmeregelung ausschliesslich für Transporte in der Schweiz gilt, und dass die Spreng- bzw. Verwendungsberechtigung gültig sein muss (ergänzende Schulung besucht).

10 SBFI-Erlasse und Publikationen im Sprengwesen

Gemäss Artikel 14 Absatz 5 des SprstG obliegt dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement die Aufsicht über die Prüfungen. Der detaillierte Auftrag wird durch die SprstV an das SBFI weiter delegiert. Zur Erläuterung einzelner Vollzugsfragen hat das SBFI bisher nachfolgende Richtlinien und Weisungen erlassen:

10.1 Bauwerksprengungen

Die Erläuterungen betreffend die Sprengungen von Bauwerken. Darin wird die Abgrenzung zwischen allgemeiner Sprengarbeit und der besonderen Sprengarbeit Bauwerksprengung umschrieben.

10.2 Fachkundige Überwachung

Erläuterungen zu Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe b der SprstV.

Fünf Schwerpunkte beinhalten die Erläuterungen:

1. Wer darf mit der Ausführung betraut werden?
2. In welcher Form darf die Ausführung erfolgen?
3. Wie intensiv hat die Überwachung zu erfolgen?
4. Wie hat die Überwachungsperson zur Verfügung zu stehen?
5. Welche Regelung gilt bei besonderen Sprengarbeiten?

10.3 Lawinensprengen

Wegleitung für alle Organisatorinnen und Organisatoren von Kursen und Prüfungen für den Sprengausweis zur künstlichen Auslösung von Lawinen über die Ausbildung für Lawinensprengarbeiten.

Diese Weisungen behandeln die Themen:

1. Kurse und Prüfungen
2. Gemeinsame Weisungen für den Einsatz
3. Lawinensprengen mit Sprengseilbahnen
4. Lawinensprengen aus Personenseilbahnen
5. Lawinensprengen aus Helikoptern

10.4 Beurteilung des Schadenrisikos

Planungsbehelf für die Beurteilung des Schadenrisikos bei Sprengarbeiten.

10.5 Absperrung von Strassen

Jede Sperrung einer Strasse im Sinne von Artikel 1 Verkehrsregelverordnung (VRV) bedingt eine vorherige Absprache durch die sprengberechtigte Person mit der zuständigen Polizei.



10.6 Einsetzung und Aufgabe des Fachausschusses

Pflichtenheft über die Einsetzung und Aufgaben des Fachausschusses. Gegenstand des Pflichtenheftes sind die Aufgaben des Fachausschusses bei der Koordination von Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften, beim Eintrag besonderer nicht in der SprstV vorgesehener Sprengarbeiten und bei der Anerkennung von Ausweisen.

10.7 Anerkennung anderer Ausweise (Gleichwertigkeiten)

Richtlinie über das Verfahren zur Anerkennung anderer Ausweise gemäss Artikel 59 SprstV. Gleichwertige (besonders ausländische) Ausweise können von den zuständigen Prüfungskommissionen im Einzelfall den Spreng- oder Verwendungsberechtigungen gleichgestellt werden. Sie stützt sich dabei auf die Stellungnahme eines Fachausschusses oder auf Empfehlung des SBFi.

10.8 Liste der Gleichwertigkeiten von Ausweisen

Das SBFi führt über die von den Prüfungskommissionen ausgestellten Gleichwertigkeiten Kontrolle und erstellt eine Liste. Gestützt auf diese Liste können die Prüfungskommissionen Gesuche um Anerkennung bereits anerkannter Ausweise ohne erneutes Verfahren gutheissen.

10.9 Ergänzende Schulung für Spreng- und Verwendungsberechtigte

Die Weisungen regeln Organisation, Dauer und Inhalt der ergänzenden Schulung.

10.10 Ausstellung der Zuverlässigkeitsbescheinigung

Die Ausstellung der Zuverlässigkeitsbescheinigung wird in den einzelnen Kantonen unterschiedlich gehandhabt. Die Anleitung ist eine Hilfe für die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller und dient als Empfehlung für die ausstellende Behörde.

10.11 Prüfung von Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen

Diese Weisungen ergänzen die Bestimmungen von Artikel 65 Absatz 2 SprstV zur Prüfung der Kurs- und Prüfungsunterlagen durch einen Fachausschuss.

10.12 Rückverfolgbarkeit von Sprengmitteln

Dieses Merkblatt erläutert die Anwendung der Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von Sprengmitteln gemäss SprstV Anhang 14.

10.13 Beförderung von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen

Das Merkblatt beschreibt, welche Sprengmittel und pyrotechnischen Gegenstände mit dem Ausweis befördert werden dürfen.

Die aktuellen Dokumente können beim SBFi, Sprengwesen bezogen oder unter www.sbf.admin.ch heruntergeladen werden.



11 Sprengfachmann oder Sprengfachfrau mit eidg. Fachausweis

Dies ist eine eidgenössische Berufsprüfung nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung. Träger dieser Berufsprüfung ist der Sprengverband Schweiz (SVS).

Gemäss Berufsbild sind Sprengfachleute Praktikerinnen und Praktiker, die sich nach der Berufslehre oder durch jahrelange Tätigkeit intensiv mit der Sprengtechnik befasst haben. Sie leiten die Sprengarbeiten oder führen sie auch aus; sie sollen aber auch die nötigen Kenntnisse für die Planung mitbringen.